

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/08 R

L 5 KR 128/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 KR 60/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterinnen **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 1.12.2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 3.12.2007, gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 30.10.2007, der Klägerin zugestellt am 7.11.2007, Revision eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen eine Entscheidung des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG schon aus diesem Grunde als unzulässig verworfen werden.
- 3 Selbst wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, dass sie mit dem vorgenannten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG das zutreffende Rechtsmittel der Beschwerde einlegen wollte, ist dieses Rechtsmittel jedenfalls als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Die Klägerin kann nämlich, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und im Schreiben des BSG vom 4.12.2007 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das hat sie innerhalb der am 7.12.2007 abgelaufenen Frist nicht getan.
- 4 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

